



STEUERBERATER

Greve, Bauer, Trommeshauser & Lüneburg



Photovoltaikanlagen Blockheizkraftwerke unter 10 KW Wegfall Erklärungsspflicht

Das BMF erhofft sich eine Verwaltungsvereinfachung und erkennt mit Schreiben vom 02. Juni 2021 bei bestimmten Anlagen auf Antrag die Gewinnerzielungsabsicht ab. Dies betrifft bislang nur die Einkommensteuer, also die Steuer auf einen evtl. Gewinn. Die Folge wäre, dass keine Gewinnermittlungen mehr zu erstellen sind, keine Gewinne versteuert, aber auch keine Verluste verrechnet werden. Zudem können Sie Beratungskosten einsparen. Ggfs. entfällt grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Der Antrag ist möglich für folgende Anlagen:

1. Maximal installierte Leistung 10 kW PVA / bzw. 2,5 kW BHKW
2. Errichtet auf Ein- oder Zweifamilienhausgrundstücken inkl. Außenanlagen
3. Grundstück zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder unentgeltlich überlassen d.h. keine Vermietung oder betriebliche Nutzung über 520€ Umsatz
4. Inbetriebnahme der Anlage nach dem 31.12.2003

Die Umsatzsteuer ist davon nicht erfasst. Hier würde grundsätzlich weiter eine Erklärungsspflicht bestehen, falls Sie noch nicht zur Kleinunternehmerregelung gewechselt sind und der Netzbetreiber die Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer auszahlt. Dieser Wechsel wäre jetzt eventuell empfehlenswert.

Die Angelegenheit berührt also zwei Steuerarten. Ein Antrag sollte daher sorgfältig erwogen werden.

Sollte Ihre Anlage unterhalb der o.a. Leistungsgrenze liegen, sprechen Sie uns bitte bereits jetzt an, damit wir noch im laufenden Jahr die notwendigen Schritte prüfen und mit Ihnen besprechen können.



Sie haben Fragen? Wir helfen gerne !

Thomas Bauer, Heike Trommeshauser und Volker Lüneburg
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0
info@steuerberater-nf.de